

Handels- und Lebensmittelchemiker

– Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 07/1993
Stand: 12/2000
Rev.: 1

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handels- und Lebensmittelchemikern

I. Öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

- (1) Personen, welche die Beschaffenheit, den Reingehalt oder den Nutzwert von Handelswaren feststellen, können als Chemiker öffentlich bestellt und vereidigt werden. Die Bestellung erfolgt als Handelschemiker, als Lebensmittelchemiker oder als Handels- und Lebensmittelchemiker. Sie kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden.
- (2) Als Handelschemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 - a) das Studium der Chemie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und
 - b) nach Abschluss des Studium 1 1/2 Jahre in einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder in einem Laboratorium eines öffentlich bestellten und vereidigten Chemikers oder in einem Unternehmen laufend mit chemischen Untersuchungen beschäftigt gewesen ist.
- (3) Als Lebensmittelchemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer das Befähigungszeugnis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen besitzt.
- (4) Als Chemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer im Bezirk der Kammer über ein Laboratorium verfügt, das für Untersuchungen auf dem Sachgebiet der Bestellung geeignet und entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet ist. Soweit er aus Mangel an eigenen Geräten Untersuchungen von anderen Laboratorien durchführen lässt, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für das Ergebnis der Untersuchungen.

§ 2

Sofern der öffentlich bestellte und vereidigte Handelschemiker auch Gaszustände auf Wasserfahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Geräten feststellt und Gaszustandsbescheinigungen und darauf aufbauende Sicherheitsbescheinigungen für die angemeldeten Arbeiten (insbesondere Feuerarbeiten und Reparaturen) ausstellt, muss er über die in § 1 Absatz 2a) und b) sowie Absatz 4 genannten Voraussetzungen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Sein Labor muss insbesondere über folgende Geräte verfügen:
 - Gasspürgeräte mit geeigneten Detektoren
 - Sauerstoffmessgerät
 - Druckmessgerät (Prüfung inertisierter Tank)

2. Er muss nachweisen, dass er über die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur sachgerechten Beurteilung von festen und beweglichen Tankanlagen, deren Konstruktion, Funktion, Ausrüstung, Inhalte und damit verbundene Gefahren bei deren Reparatur verfügt. Sofern der Sachverständige Gaszustände in Landtanks oder auf Landtankfahrzeugen feststellt, so muss er zum Beleg der Qualifikation den Praxisnachweis eines nach § 2 öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemikers, eines Tankbauunternehmens, eines Überwachungsbetriebs oder einer Betreiberfirma für Tankanlagen vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Bewerber mehrmalig beim Prüfen und Beurteilen von Gaszuständen und der darauf aufbauenden Sicherheit aller einschlägigen Tanktypen mit verschiedenen Inhalten teilgenommen hat. Stellt der Sachverständige Gaszustände auf Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen fest, so muss er zum Beleg der Qualifikation den Praxisnachweis eines nach § 2 öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemikers, einer einschlägigen Werft, eines Schiffsreparaturbetriebes oder einer Schiffsklassifikationsgesellschaft vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Bewerber mehrmalig beim Prüfen und Beurteilen von Gaszuständen und der darauf aufbauenden Sicherheit aller einschlägigen Schiffstypen mit verschiedenen Ladungen teilgenommen hat.

II. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Chemikers

§ 3

- (1) Der Chemiker hat, soweit nicht anders lautende gesetzliche Vorschriften bestehen, die Waren nach dem vom Auftraggeber angegebenen Verfahren zu untersuchen. Hält er diese Verfahren für ungeeignet oder weniger geeignet als ein anderes Verfahren, so kann er den Auftrag ablehnen.
- (2) Sofern der Auftraggeber keine Weisung erteilt, hat der Chemiker die Ware nach dem üblichen Verfahren zu untersuchen.
- (3) Sofern der Chemiker die Ware nach einem neuen Verfahren untersuchen will, hat er davon den Auftraggeber vorher zu verständigen. Ist das neue Verfahren vom Chemiker selbst entwickelt worden, so hat er darüber eine Niederschrift anzufertigen und diese unbefristet aufzubewahren.

§ 4

- (1) Der Chemiker, der Proben aus Waren entnimmt, hat hierbei die Bestellungsbedingungen der Kammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern zu beachten. Entnimmt er die Proben zum Zwecke eigener Untersuchungen, bedarf es weder der Versiegelung oder der Verplombung noch einer gesonderten Bescheinigung über die Probenahme.

§ 5

- (1) Der Chemiker hat über jede Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser muss hervorgehen:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) Gegenstand des Auftrages,
 - d) Bezeichnung der Proben und Zeitpunkt der Entnahme sowie Zeitpunkt der Gaszustandsmessung,
 - e) die Erklärung, ob die Proben versiegelt, plombiert oder offen waren und von wem sie genommen wurden,
 - f) das Verfahren, nach dem die Waren untersucht wurden,
 - g) die Beschreibung des angewandten Analysenverfahrens und die Bezeichnung der eingesetzten Geräte nach Hersteller und Typ,
 - h) das Ergebnis der Untersuchung und auf Antrag des Auftraggebers die Beurteilung des Ergebnisses (Gutachten).
- (2) Der Chemiker hat die Bescheinigung über die Untersuchung bzw. das Gutachten zu unterschreiben und mit dem Sachverständigensiegel zu versehen.

§ 6

Der Chemiker hat der Kammer über § 19 Sachverständigenordnung hinaus unverzüglich die Verlegung seines Laboratoriums anzuzeigen.